



Gemeindeversammlung

Politische Gemeinde

Donnerstag, 15. März 2018, 20.00 Uhr
in der reformierten Kirche

1. Finanztechnischer Entscheid betreffend
Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)

2. Initiative «Halle für Alle Richterswil»

Gemeindeversammlung

vom 15. März 2018

Inhaltsverzeichnis

1	Finanztechnischer Entscheid betreffend Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2)	3 - 7
2	Initiative «Halle für Alle Richterswil»	8 - 12



Antrag

des Gemeinderates an die Gemeindeversammlung

betreffend

Finanztechnischer Entscheid betreffend Harmonisiertes
Rechnungsmodell 2 (HRM2)

1. Beim Übergang auf das Harmonisierte Rechnungsmodell 2 (HRM2) wird gestützt auf § 179 Abs. 2 des neuen Gemeindegesetzes auf eine Neubewertung des gesamten Verwaltungsvermögens auf den 1. Januar 2019 verzichtet.
2. Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Das Wichtigste in Kürze

Ein Jahr nach Inkrafttreten des neuen Gemeindegesetzes (per 1. Januar 2018) müssen alle zürcherischen Gemeinden ihr Rechnungswesen per 1. Januar 2019 vom heutigen HRM1 auf das neue Harmonisierte Rechnungsmodell (HRM2) umstellen.

Für die Eingangsbilanz bei Einführung von HRM2 muss das vorhandene Verwaltungsvermögen einzelnen Anlagen zugewiesen werden, damit es entsprechend der Restnutzungsdauer linear abgeschrieben werden kann. Dazu hat das Budgetorgan in einem Beschluss zu beschliessen, ob das Verwaltungsvermögen für die Eingangsbilanz neu bewertet wird oder nicht. Die Neubewertung des Verwaltungsvermögens oder der Verzicht darauf ist ein zentraler und wichtiger finanzpolitischer Entscheid. Die gewählte Vorgehensweise hat Auswirkungen auf die Darstellung des Verwaltungsvermögens, die Abschreibungen und damit die Refinanzierung des Verwaltungsvermögens.

Beleuchtender Bericht

Ausgangslage

Mit dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM) werden die Bestimmungen über die Haushaltsführung der öffentlich-rechtlichen Körperschaften geregelt. Im Zuge der Totalrevision des Gemeindegesetzes und auf Empfehlung der Kantonalen Finanzdirektoren soll die Rechnungslegung, seit 1986 unter HRM1, für die Zürcher Gemeinden weiterentwickelt und an privatwirtschaftliche Standards angenähert werden. Die neue Rechnungslegung HRM2 ist erstmals für das Budget und die Jahresrechnung 2019 anwendbar.

Kernpunkt vom HRM2 ist die Bewertung des Verwaltungsvermögens mit folgenden Wahlmöglichkeiten:

- Neubewertung unter Berücksichtigung der effektiven Anschaffungs- oder Herstellungskosten pro Anlageobjekt. Die Anlagen werden per 1. Januar 2019 neu bewertet und über die Nutzungsdauer abgeschrieben.
- Verzicht auf die Neubewertung. Die Anlagen werden mit den Restbuchwerten in der Bilanz geführt und über die verbleibende Restnutzungsdauer abgeschrieben.

Die Anlagen sind unabhängig davon, ob die Methode mit oder ohne Neubewertung gewählt wird, in eine Anlagenbuchhaltung zu überführen und zwingend linear (bisher degressiv) abzuschreiben. Die neue Rechnungslegung hat zum Ziel, die Gemeindefinanzen transparent, verständlich und ohne stille Reserven darzustellen.

Ermessensspielraum der Gemeinde beim Verwaltungsvermögen

Das neue Gemeindegesetz lässt den Gemeinden die Wahl bei der Behandlung des Verwaltungsvermögens. Entweder werden die Werte aus der Neubewertung (mit Aufwertung) in die Anfangsbilanz 2019 überführt oder die Neubewertung dient lediglich für das prozentuale Aufteilen des Verwaltungsvermögens auf die verschiedenen Bilanzpositionen (ohne Aufwertung). Gemäss § 49.1 VGG hat das Budgetorgan, also die Gemeindeversammlung, hierüber zu entscheiden.

Beide Varianten ergeben den gleichen administrativen Aufwand. Für beide ist das Verwaltungsvermögen in einzelne Anlagen aufzuteilen und eine neue Anlagenbuchhaltung aufzubauen. Alle Investitionen müssen ab 1986 erfasst und der Restbuchwert und die Restnutzungsdauer der einzelnen Anlagen ermittelt werden (Restatement). In der Folge könnten sie neu bewertet werden. Die Erfassung der Investitionen beginnt mit der Einführung von HRM1 im Jahre 1986. Ältere Investitionen werden nicht erfasst. Die

Die Rechnungslegung für Zürcher Gemeinden soll weiterentwickelt und an privatwirtschaftliche Standards angenähert werden.

Ziel der neuen Rechnungslegung ist, die Gemeindefinanzen transparent, verständlich und ohne stille Reserven darzustellen.

Das neue Gemeindegesetz lässt Gemeinden die Wahl bei der Bewertung des Verwaltungsvermögens.

Überführung in die Eingangsbilanz 2019 aus der Neubewertung (mit Aufwertung) oder Aufteilung des Verwaltungsvermögens auf die verschiedenen Bilanzpositionen (ohne Aufwertung).

offizielle Tabelle der Nutzungsdauer zeigt, dass nur wenige Investitionen (vor 1986) eine längere Nutzungsdauer haben und somit Ende 2018 bereits abgeschrieben sein werden.

Ausgehend von den damaligen Anschaffungs- bzw. Baukosten wird das neu bewertete Verwaltungsvermögen linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben. Das heisst, jede Investition wird seit der Fertigstellung bzw. Inbetriebnahme nach neuem Modus rechnerisch rückwirkend linear abgeschrieben, als ob dieser Abschreibungsmodus schon damals angewendet worden wäre. Daraus ergibt sich die Grundlage für die weitere Bearbeitung. Nachfolgend werden die beiden Varianten aufgezeigt.

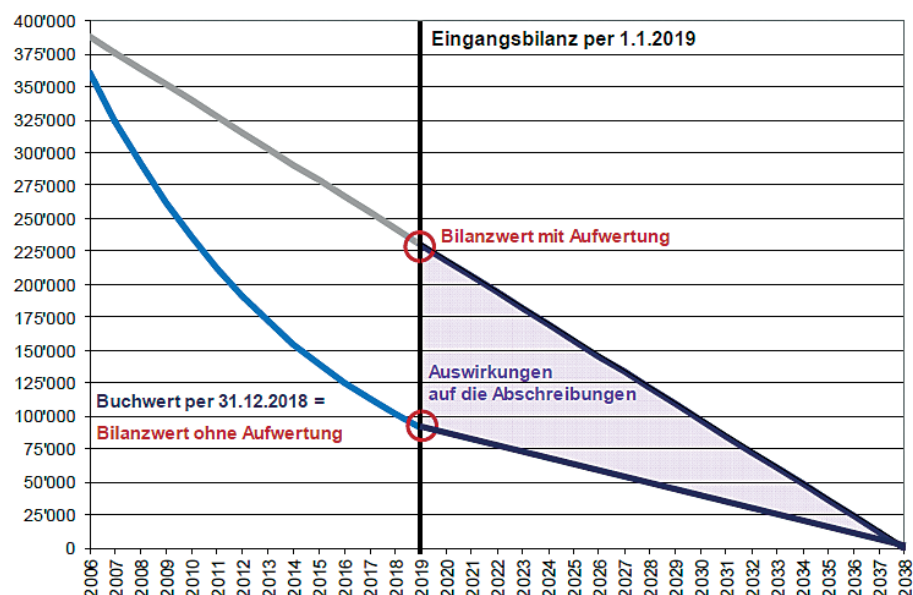
Bildliches Beispiel



Rechnungslegung

Ausweis der tatsächlichen Vermögensverhältnisse

Restatement
(Neubewertung)



Neubewertung Verwaltungsvermögen MIT Wertveränderung (Aufwertung)

Die Differenz zwischen dem im Restatement errechneten Wert nach HRM2 und dem Buchwert am 31. Dezember 2018 ergibt den Aufwertungsgewinn. Das folgende Beispiel zeigt eine 2006 erstellte Hochbaute mit Investitionen von knapp 0,4 Mio. Franken. In den ersten Jahren sind degressive Abschreibungen höher als lineare. Jüngere Investitionen werden daher aufgewertet, ältere Investitionen werden abgewertet und solche, die nicht mehr existieren, ganz abgeschrieben. Der Aufwertungsgewinn aus dem Steuerhaushalt wird dem frei verfügbaren Eigenkapital zugewiesen, derjenige aus den Betrieben an deren Spezialfinanzierung. Der Aufwertungsgewinn kann zur Deckung von künftigen Aufwandüberschüssen verwendet werden. Gemäss groben Schätzungen würde die Neubewertung des Verwaltungsvermögens im Steuerfinanzierten Haushalt zu einer Aufwertung von rund 28 Mio. Franken und im Spezialfinanzierten Bereich von rund 7 Mio. Franken führen. Dadurch würde das Eigenkapital aus dem Steuerfinanzierten Bereich um die rund 28 Mio. Franken und der Saldo der Spezialfinanzierungskonten (Gebührenfinanzierten Bereiche) um rund 7 Mio. ansteigen. Gemäss Hochrechnungen sind die Abschreibungen ab 2019 bei einer Aufwertung rund 0,9 Mio. Franken tiefer, als wenn man mit dem bisherigen Rechnungsmodell (HRM1) fortfahren würde.

Neubewertung Verwaltungsvermögen OHNE Wertveränderung (Aufwertung)

Der Buchwert des gesamten Verwaltungsvermögens wird prozentual auf die ermittelten Restbuchwerte der Anlagen aufgeteilt. Es erfolgt keine Aufwertung.

Auch ohne Wertveränderung werden die Anlagen ab dem Jahr 2019 über die verbleibende Restnutzungsdauer linear abgeschrieben (§ 179.2 nGG). Da in den ersten Jahren mit dem heutigen Abschreibungsmodus degressiv «zu viel» abgeschrieben wurde, wird während Jahren eine tiefe Abschreibungssumme resultieren. Dies bedeutet mit anderen Worten, dass der Erfolg positiv dargestellt wird. Die Abschreibungen steigen in den kommenden Jahrzehnten bei einem konstanten Investitionsvolumen ständig an. Sofern eine ausgeglichene Rechnung angestrebt und das Investitionsvolumen nicht stark gesenkt wird, ist die Folge eine zu tiefe Selbstfinanzierung (Reingewinn + Abschreibungen – Investitionen). Die Finanzkennzahlen zeigen über Jahrzehnte einen Mischwert zwischen beiden Rechnungslegungsmodellen (HRM1 und HRM2). Gemäss Hochrechnungen sind die Abschreibungen ab 2019 bei dem Verzicht auf eine Aufwertung rund 2,6 Mio. Franken tiefer, als wenn man mit dem bisherigen Rechnungsmodell (HRM1) fortfahren würde.

Entscheid anderer Gemeinden

Verschiedene kleine und mittlere Gemeinden haben als Pilotgemeinden Erfahrungen mit HRM2 gesammelt. Dabei zeigte sich, dass keine allgemeine

Empfehlung abgegeben werden kann, ob eine Neubewertung mit oder ohne Wertveränderung erfolgen soll. Zu gross sind die Unterschiede: verhältnismässig grosse Investitionen oder nur kleine, regelmässige Investitionen oder sehr unregelmässige, grosse Investitionen vor allem in der neueren Zeit oder vor vielen Jahren. Je nachdem macht die eine oder die andere Variante mehr Sinn. Die grössten Unterschiede bei den beiden Varianten gibt es bei Gemeinden, welche zusätzliche Abschreibungen getätigt haben. Aus diesem Grund haben auch der Gemeindepräsidentenverband des Kantons Zürich (GPV), der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) und der Verband Zürcherischer Finanzfachleute (VZF) darauf verzichtet, eine Empfehlung abzugeben.

Antrag des Gemeinderates

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat hält eine Aufwertung für nicht zweckmässig. Anlagen, die nach bisheriger Rechnungslegung korrekt abgeschrieben wurden, sollen nicht wieder aufgewertet werden. Die in der Vergangenheit bereits durch einen höheren Steuerfuss abgeschriebenen Werte sollen nicht nochmals finanziert werden. Ebenfalls ist die Aufwertung von Verwaltungsvermögen grundsätzlich umstritten, da für das meiste kein Markt dafür besteht. Ein weiteres Argument: Falls der Entscheid gefällt wird eine Aufwertung vorzunehmen, müssen alle bisher getätigten Investitionsbeiträge an Zweckverbände ebenfalls aufgewertet werden (erfolgsneutral). Die Zweckverbände entscheiden jedoch selbständig im Verlaufe der Jahre 2019 bis 2022, ob sie eine Aufwertung des Verwaltungsvermögens vornehmen oder nicht. Wenn ein Zweckverband sich dazu entscheidet nicht aufzuwerten, erfolgt die Rückbuchung der Aufwertung, d.h. die Aufwertungsverlustbuchung, erfolgswirksam. Mit der vom Gemeinderat vorgeschlagenen Variante wird eine komplizierte erfolgswirksame Rückbuchung abgewandt.

Richterswil, 20. Nov. 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Präsident

Hans Jörg Huber

Der Schreiber

Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 10. Jan. 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

Der Präsident

Hansjörg Schlegel

Die Aktuarin

Marlis Glaser

Aus den Erfahrungen kleinerer und mittlerer Gemeinden, welche als Pilotgemeinden mit HRM2 Erfahrung gesammelt haben, lässt sich keine klare Empfehlung abgeben, ob eine Neubewertung mit oder ohne Wertveränderung besser ist.

Der Verein Zürcher Gemeindeschreiber und Verwaltungsfachleute (VZGV) sowie der Gemeindepräsidentenverband (GPV) verzichten auf eine Empfehlung.

Initiative «Halle für Alle Richterswil»

2

Initiative «Halle für Alle Richterswil»

Initiativbegehren. Antrag der Initianten.
Antrag des Gemeinderates

Antrag

an die Gemeindeversammlung

Initiativbegehren. Antrag der Initianten.

Die Initianten Urs Kirner und Urs Weiss reichten dem Gemeinderat am 27. September 2017 die Initiative «Halle für Alle Richterswil» ein. Der Initiativtext lautet wie folgt:

«Der Gemeinderat wird beauftragt, zuhanden einer kommenden Gemeindeversammlung eine Machbarkeitsstudie betreffend der Errichtung einer Dreifachhalle auf dem Schulhausareal Feld in Auftrag zu geben. Die Machbarkeitsstudie soll folgende Varianten berücksichtigen:

1. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage.
2. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage; Verschiebung des Lernschwimmbeckens in die Turnhalle Feld 2 (entspricht einer Umnutzung der Turnhalle).
3. Neubau einer Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage; Neubau des Schwimmbeckens.
4. Neubau einer Mehrzweckhalle beim Feld 1 (Dreifachturnhalle mit Mehrzwecknutzung für Veranstaltungen, Theater, Ausstellungen, Gemeindeversammlungen etc.) mit darunterliegender Tiefgarage; Neubau des Schwimmbeckens.

Die Machbarkeitsstudie soll im Maximum CHF 100'000 kosten. Bei Annahme der Initiative sollen die Resultate einer kommenden Gemeindeversammlung (spätestens Juni 2019) zur weiteren Auftragserteilung (Urnenabstimmung über einen Projektierungskredit) vorgelegt werden».

Antrag des Gemeinderates

Der Gemeinderat empfiehlt der Gemeindeversammlung die Annahme der Initiative «Halle für Alle Richterswil».

Beleuchtender Bericht

1. Prüfung der Initiative

Der Gemeinderat hat die Initiative «Halle für Alle Richterswil» geprüft und für gültig befunden. In Beachtung des Grundsatzes der «Einheit der Materie» sollen die Hauptfrage der Initiative, nämlich der Auftrag einer Machbarkeitsstudie für max. CHF 100'000 für die Errichtung einer Dreifachhalle und die Frage des weiteren Vorgehens bei Annahme der Initiative getrennt voneinander abgestimmt werden.

2. Begründung der Initiative

Die Initianten begründen ihre Eingabe wie folgt:

«Richterswil ist in den vergangenen Jahren bevölkerungsmässig stark gewachsen. Das Dorf am linken Zürichseeufer verfügt über ein sehr attraktives Vereins- und Kulturleben. In Richterswil sind über 100 Vereine aktiv. Die Sportvereine fordern seit Jahrzehnten eine Dreifachturnhalle, um alle Sportarten spielregelkonform ausüben zu können. Die Schulhausanlage Feld liegt mitten im Gemeindegebiet von Richterswil und Samstagen und ist verkehrsmässig – sowohl für den motorisierten Individualverkehr als auch durch den öffentlichen Verkehr sehr gut erschlossen.

Die bestehende Turnhalle Feld 1 und das Lernschwimmbecken aus den frühen 70er-Jahren sind in die Jahre gekommen. Eine Erneuerung und damit hohe Investitionskosten wären früher oder später sowieso angezeigt. Die Ausgangslage für eine zusammenhängende Planung und langfristige Sicherstellung des Schul- und Vereinssportangebotes ist ideal.

Die Machbarkeitsstudie soll alle vier Varianten berücksichtigen, um die verschiedenen Investitions-, die Betriebskosten und die unterschiedlichen Nutzen für die Schule Richterswil/Samstagen und die Vereine genau abschätzen zu können. Die Entscheidung über die auszuführende Variante mit entsprechendem Projektierungskredit sollen die Stimmbürger/-innen treffen».

Das Initiativkomitee wird unterstützt von der Interessengemeinschaft der Richterswiler und Samstagerer Sportvereine. Die Initianten sowie alle Vertreter/-innen der mitunterzeichnenden Vereine sind der Ansicht, dass der Standort für eine neue Dreifachturnhalle bei der Schulanlage Feld 1 absolut ideal ist. Der Bedarf der Schule und Vereine kann in idealer Weise abgedeckt werden. Das Initiativkomitee ist sich bewusst, dass die Investitionskosten hoch sein werden. Gleichwohl ist man überzeugt, dass es sich lohnt, in die Lebensqualität der kommenden Generationen von Richterswiler und Samstagerer Einwohner/-innen zu investieren.

Der Gemeinderat hat die Initiative «Halle für Alle Richterswil» für gültig befunden.

Argumente der Initianten:

Sportvereine fordern seit Jahrzehnten eine Dreifachturnhalle, um alle Sportarten spielregelkonform ausüben zu können.

Die bestehende Turnhalle Feld 1 und das Lernschwimmbecken sind in die Jahre gekommen.

Die Ausgangslage für eine zusammenhängende Planung ist ideal.

Das Initiativkomitee wird von der Interessengemeinschaft der Richterswiler und Samstagerer Sportvereine unterstützt.

3. Mitunterzeichnende

Die Initianten präsidieren selbst Richterswiler Sportvereine: Urs Kirner ist Präsident des Unihockeyclubs «Greenlight» Richterswil und Urs Weiss Präsident des Handballclubs Richterswil. Ihr Begehren wird zudem unterstützt von Vertretern der IRS (Interessengemeinschaft der Richterswiler und Samstagerer Sportvereine), des Schweizer Arbeiter Turn- und Sportverbands (Satus) Richterswil, des Seeclubs Richterswil, des Karate Clubs, der Rettungsschwimmer SLRG, der Turnvereine Richterswil und Samstagn, des FC Richterswil, der Vitaswiss und des Volleyballclubs Richterswil.

4. Erwägungen

Es ist richtig, wie die Initianten geltend machen, dass die Sport-Infrastruktur der Gemeinde mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahrzehnte nicht angemessen Schritt gehalten hat. Die Belegungsdichte der lokalen und regionalen Sporthallen hat stetig zugenommen. Längst verlangen die Richterswiler Sportvereine nach einer Dreifachturnhalle, namentlich für die Sportarten Handball, Unihockey, Fussball und Basketball.

Als ersten Schritt zu einem Ausbau des Sportanlagen-Angebots eine Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Varianten zu erarbeiten, ist sinnvoll. Sinnvoll ist es auch, gleichzeitig bei der Stimmbewölkerung einen Grundsatzentscheid über die Zukunft des Lernschwimmbeckens abzuholen, da bezüglich des bestehenden Lernschwimmbeckens im Schulhaus Feld 1 sowieso eine Gesamterneuerung notwendig wird. Soll das künftige Sportanlagenangebot der Gemeinde noch ein Lernschwimmbecken enthalten?

Der Gemeinderat unterstützt deshalb die vorliegende Initiative «Halle für Alle Richterswil» und auch die in der Initiative empfohlene Vorgehensweise, mit den Ergebnissen der Machbarkeitsstudie zu einem späteren Zeitpunkt wieder an die Gemeindeversammlung zu gelangen und von der Gemeindeversammlung bestimmen zu lassen, welche Variante(n) als Planungskredit (Projektierungskredit) der Urnenabstimmung zu unterbreiten sein wird.

Die Sport-Infrastruktur der Gemeinde hat mit dem Bevölkerungswachstum der letzten Jahrzehnte nicht angemessen Schritt gehalten.

Machbarkeitsstudie mit verschiedenen Varianten zum Ausbau des Sportanlage-Angebots ist sinnvoll.

5. Abstimmungsfragen

Die Abstimmungsfragen lauten:

1. Wollen Sie der Initiative «Halle für Alle Richterswil» der Initianten Urs Kirner und Urs Weiss, die den Gemeinderat beauftragt, zu Händen der Gemeindeversammlung eine Machbarkeitsstudie für max. CHF 100'000.00 betreffend der Errichtung einer Dreifachhalle auf dem Schulhausareal Feld erarbeiten zu lassen, unter Berücksichtigung der nachstehend aufgeführten Varianten, zustimmen?

Variante 1: Neubau Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage (unter Aufgabe des Lernschwimmbeckens),

Variante 2: Neubau Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage und Verschiebung des Lernschwimmbeckens in die Turnhalle Feld 2,

Variante 3: Neubau Dreifachturnhalle beim Feld 1 mit darunterliegender Tiefgarage und Neubau des Schwimmbeckens,

Variante 4: Neubau einer Mehrzweckhalle beim Feld 1 (Dreifachturnhalle mit Mehrzwecknutzung für Veranstaltungen, Theater, Ausstellungen, Gemeindeversammlungen etc.) mit darunterliegender Tiefgarage und Neubau des Schwimmbeckens.

2. Wollen Sie, bei Annahme der Initiative, dem von den Initianten vorgeschlagenen weiteren Vorgehen, das vorsieht, die Resultate der Machbarkeitsstudie einer kommenden Gemeindeversammlung (spätestens Juni 2019) zur weiteren Auftragserteilung (Urnenabstimmung über einen Projektierungskredit) vorzulegen, zustimmen?

Schlussbemerkung und Empfehlung

Der Gemeinderat empfiehlt den Stimmberechtigten, der Initiative «Halle für Alle Richterswil» sowie dem von den Initianten vorgeschlagenen weiteren Vorgehen bei Annahme der Initiative, zuzustimmen.

Richterswil, 30. Okt. 2017

IM NAMEN DES GEMEINDERATES**Der Präsident**

Hans Jörg Huber

Der Schreiber

Roger Nauer

Antrag der Rechnungsprüfungskommission

Den Stimmberechtigten wird beantragt, der Vorlage zuzustimmen.

Richterswil, 10. Jan. 2018

RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION**Der Präsident**

Hansjörg Schlegel

Die Aktuarin

Marlis Glaser

Herausgeber

Gemeinderatskanzlei
Abteilung Politische Rechte
Seestrasse 19
8805 Richterswil

Gestaltung und Layout

Zürcher Werbedruck AG, Richterswil